

Das Recht zur Klage auf Entschädigung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts: Das deutsche Urteil zur Varvarin-Brücke

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@ruhr-uni-
bochum.de
0049.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Civil Court of the state court in Bonn (1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn)

Case 1 O 361/02, available at
<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/NATO-Krieg/varvarin-urteil.html>

Bankovic and others v. Belgium and others, Application No. 52207/99, European Court of Human Rights, 12 December 2001

Loizidou v. Turkey, Application No. 15318/89, European Court of Human Rights, 18 December 1996

Ergi v. Turkey, Application No. 23818/94, European Court of Human Rights, 28 July 1998

Tablada v. Argentina, Application No. 11.137, Inter-American Commission on Human Rights, 30 October 1997

Bamaca-Velasquez v. Guatemala, Inter-American Court of Human Rights, 25 November 2000.

For an example of how the right to life is assessed differently in human rights and in humanitarian law, see Bofaxes 250E and 254E.

Am 10. Dezember 2003 hat ein Zivilgericht in Bonn den Opfern eines NATO-Luftangriffes die Klagebefugnis und die Berechtigung abgesprochen, Deutschland zu verklagen und eine Entschädigung zu erhalten. Varvarin, eine serbische Kleinstadt, wurde während des Kosovo-Krieges 1999 bombardiert. Etwa 10 Menschen starben und 17 wurden schwer verletzt, als NATO-Flugzeuge eine als militärisches Ziel betrachtete Brücke in der Nähe eines belebten Marktplatzes zerstörten. Die Anwälte der 35 serbischen Kläger argumentierten, dass Deutschland als Mitglied der NATO-Koalition für den Angriff auf die Brücke verantwortlich gemacht werden könne, auch wenn deutsche Flugzeuge an dem Luftangriff nicht beteiligt gewesen seien.

Das Gericht wies die Klage ab, da das Völkerrecht nur Beziehungen zwischen Staaten regelt und somit nicht die Beziehungen zwischen Staaten und Individuen regeln könne. Im Fall der serbischen Opfer liege es in den Händen ihres Staates, sich an Deutschland zu wenden und Entschädigungsansprüche für erlittene Schäden geltend zu machen.

Eine einzige Ausnahme davon sei möglich, so das Gericht, nämlich wenn ein Staat ein Menschenrechtsabkommen ratifiziert habe, das seinen Bürgern erlaube, bestimmte Rechte auf internationaler Ebene geltend zu machen. In diesem Fall leiten Individuen ihre Rechte von einem bestimmten Vertrag ab und sind nur indirekt Subjekte des Völkerrechts. Ein anschauliches Beispiel ist die Europäische Menschenrechtskonvention (ECHR), die dem Einzelnen bestimmte Rechte gegenüber den Mitgliedsstaaten einräumt. Da Deutschland die Konvention ratifiziert hat, können ihre Bestimmungen im hier vorliegenden Fall anwendbar sein. Allerdings bekräftigte das deutsche Gericht, dem *Bankovic*-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 12. Dezember 2001 folgend, dass die Konvention nicht für Handlungen gilt, die von den Vertragsparteien auf Territorien ausgeführt werden, die nicht ihrer vollen Kontrolle unterstehen. Das Territorium Kosovos lag zum Zeitpunkt des Angriffs nicht "innerhalb des Kompetenzbereichs" Deutschlands. Diese enge Auslegung von Art. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch das Gericht ist von Menschenrechtsanwälten scharf kritisiert worden, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Einrichtung sehen, Staaten nicht nur bei der Verletzung von Menschenrechten, sondern auch von humanitärem Völkerrecht zur Verantwortung zu ziehen. Allem Anschein nach folgt das Bonner Gericht der eher konservativen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Das deutsche Gericht stellte auch fest, dass es im Völkerrecht kein Recht gebe, zu klagen und Entschädigungsansprüche für Schäden geltend zu machen, die aus einem bewaffneten Konflikt entstanden sind. Darüber hinaus gebe es für Individuen auch kein Verfahren, um Entschädigungsansprüche einzuklagen. Dem Gericht zufolge räumen die Haager Abkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle Individuen weder Rechte ein noch gewähren sie ein Verfahren zur Durchsetzung dieser.

Dieses Urteil wirft erneut die Frage auf, ob es notwendig ist, einen Mechanismus einzurichten, der Einzelnen einen Anspruch gegen Staaten wegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts zugesteht. Bisher haben Einzelne versucht, ihr Recht auf Leben in einem bewaffneten Konflikt über Menschenrechtskonventionen geltend zu machen. Während der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte/die Menschenrechtskommission sich bei zahlreichen Gelegenheiten (z.B. beim *Tablada*- und *Bamaca-Velasquez*-Fall) mit Fragen des humanitären Völkerrechts beschäftigt hat, war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei seinen Urteilen (z.B. dem *Loizidou*-Fall) darauf bedacht, sich nur indirekt auf solche Normen zu beziehen (z.B. beim *Ergi*-Fall). Die Inanspruchnahme von Gerichtshöfen für Menschenrechte zur Beurteilung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts ist insofern ziemlich ungenügend, als das Recht auf Leben im Kontext von Menschenrechten anders ausgelegt wird. Da im Zusammenhang mit Menschenrechten außerdem nicht zwischen Zivilisten/zivilen Objekten und Kämpfern/militärischen Zielen unterschieden wird, kann dies zu Schlussfolgerungen führen, die mit dem humanitären Völkerrecht, dem *lex specialis* des bewaffneten Konflikts, nicht vereinbar sind.

Darüber hinaus stehen die fehlenden Rechte von Individuen gegenüber Staaten, die gegen humanitäre Rechtsnormen verstoßen, in scharfem Kontrast zu den Pflichten, die Einzelpersonen zukommen, die in einen bewaffneten Konflikt involviert sind. Einzelnen ein Recht zuzugestehen, Staaten wegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verklagen, würde diese Einzelpersonen zu unmittelbaren Subjekten des Völkerrechtes machen, zu Subjekten mit Pflichten und Rechten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**